

Förderungsaufwurf: Regionale Zukunftsperspektiven im Tourismus

1 Hintergrund

Der Tourismus zählt in Österreich zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen und ist ein zentraler Motor für regionale Wertschöpfung, insbesondere in ländlichen Räumen. Gleichzeitig steht der Tourismus vor großen Herausforderungen: steigende Anforderungen an wirtschaftliche Resilienz, Digitalisierung sowie Konsum- und Reisegewohnheiten, die sich dynamisch wandeln.

Auf Basis der Vision T ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus bestrebt, Österreichs Tourismusdestinationen bei der Entwicklung zu wettbewerbsfähigen, resilienten und ganzjährig attraktiven Lebens- und Wirtschaftsräumen zu unterstützen. Die Vision T formuliert als österreichische Tourismusstrategie bis 2035 einen Wertekompass, der die Balance von Wertschöpfung, Wertschätzung und Werterhalt in den Fokus rückt. Österreich soll so zu einer der nachhaltigsten, erfolgreichsten und wertvollsten Tourismusdestinationen der Welt werden.

Lebensraummanagement spielt auf diesem Weg eine zentrale Rolle und wird als strategische, ganzheitliche Steuerung eines Lebens- und Wirtschaftsraums verstanden. Ziel ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und regionale Wertschöpfung zu erhöhen, ohne zusätzliche ökologische und soziale Belastungen zu erzeugen. Die Tourismusakzeptanz soll zudem hochgehalten und saisonale Abhängigkeiten bzw. Überlastung sollen im Sinne eines Balanced Tourism reduziert werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus ruft vor diesem Hintergrund zur Einreichung von Projekten auf, die auf regionaler Ebene entsprechende Konzepte (weiter-)entwickeln bzw. konkrete Umsetzungsmaßnahmen realisieren. Im Mittelpunkt stehen:

- Die Erarbeitung und Umsetzung von Lebensraumkonzepten bzw. die Integration von Lebensraummanagement in bestehende regionale Konzepte/Strategien,
- die Stärkung der Tourismusakzeptanz in der Region durch konkrete Maßnahmen
- sowie Prozesse zur Einbindung regionaler Akteure und partizipative Governance.

2 Anforderungen an Projekte

Die eingereichten Projekte sollten grundsätzlich die nachstehenden Arbeitsschritte aufweisen.

2.1 Analyse der Ausgangssituation und Festlegung strategischer Schwerpunkte zu Wertschöpfung, Wertschätzung und Werterhalt

Beispielhafte Fragestellungen:

- Wo liegen die größten Spannungsfelder zwischen Tourismusinteressen und den Bedürfnissen der Bevölkerung (z. B. lokale Betriebe, Nutzung von öffentlichen Räumen, Naturzugang)?
- Welche Angebote sollen entlastet, welche neu entwickelt und wie gesteuert werden (zeitliche, räumliche und thematische Verteilung)?
- Wie stark sind regionale Produkt- und Dienstleistungsketten (z. B. lokale Kreislaufwirtschaft) ausgeprägt und welche Maßnahmen tragen zur Steigerung bei?
- Wie attraktiv wird die Region als Arbeits- und Lebensort für Mitarbeitende im Tourismus wahrgenommen (Wohnraum, Freizeitangebot, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)?
- Wie kann Digitalisierung (Apps, Echtzeit-Information, digitale Leitsysteme) helfen, um die Zufriedenheit von Gästen und Einheimischen zu erhöhen und wirtschaftliche Verluste durch Überlastung oder Unterauslastung zu vermeiden?

2.2 Etablierung eines gemeinsamen Prozesses zur Konzepterarbeitung bzw. -umsetzung

Einrichtung eines strukturierten Prozesses, in dem die Stakeholder mit Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden, Tourismusorganisationen, Unternehmen, Beschäftigten und Einheimischen zusammentreffen (z.B. runder Tisch, Workshop, Jugendforen).

2.3 Definition konkreter Handlungsfelder

Lebensraumkonzepte sollten die folgenden Handlungsfelder¹ adressieren:

- Gemeinschaft/Identität
- Besucherlenkung
- Wertschöpfung und wirtschaftliche Resilienz

¹ Vgl. Wittmann, C., & Helleisz, L. (2022). Neue Aufgaben des Destinationsmanagements: Zwischen Tourismus und Lebensqualität. Standort, 46(3), 151-156.

- Employer Branding
- Infrastruktur und Angebote für Einheimische
- Naturschutz und ökologische Nachhaltigkeit
- Kommunikation nach innen
- Verkehr/Mobilität
- Wohnraum

2.4 Ausarbeitung und Umsetzung eines Maßnahmenbündels

Festlegung klar definierter Verantwortlichkeiten für Personen und Organisationen (kurz-, mittel- und langfristig) sowie umfassende Zeit- und Budgetplanung, Definition von Erfolgskriterien und Indikatoren zur Wirkungsmessung.

3 Förderungswerbende Personen

Zulässige Förderwerberinnen und Förderwerber dieser Förderungsaktion sind:

1. Drei KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in der betroffenen Destination, die sich für die Projektdurchführung in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammenschließen und die Unterstützungsschreiben der Gemeinde und des Tourismusverbandes vorweisen.
2. Gemeinnützige Vereine und Institutionen, deren mehrjähriges Wirken² auch für den Tourismus bedeutend ist, sofern sie Unterstützungsschreiben der Gemeinde und des Tourismusverbandes vorweisen.
3. Tourismusverbände im Sinne der einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen, sofern sie einen adäquaten Projektbeirat (in dem mindestens drei KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft vertreten sind) einrichten und ein Unterstützungsschreiben der Gemeinde vorweisen.

4 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird unter Zugrundelegung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine

² Die Vereinsgründung muss vor dem 1. Jänner 2025 erfolgt sein und ein Wirken im touristischen Interesse ist beispielsweise anhand von entsprechenden statutarischen Bestimmungen und/oder Referenzprojekten nachzuweisen.

Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen der „De-minimis“-Verordnung bis zu 80 % der förderbaren Kosten. Projekte mit Gesamtkosten von mehr als 50.000,00 Euro bzw. von weniger als 10.000,00 Euro können nicht gefördert werden.

5 Förderbare Kosten

Kosten können frühestens ab rechtsgültiger Einbringung des Förderungsansuchens anerkannt werden.

Förderbare Kosten sind Sach- und Investitionskosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Förderzeitraum nachweislich bezahlt worden sind.

Reisekosten können nur in jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

6 Nicht förderbare Kosten

- a) Personalkosten
- b) Kosten, die von anderen Stellen gefördert werden (keine Mehrfachförderung)
- c) Kauf von Fahrzeugen, Liegenschaften, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Abschreibungskosten für Gebäude
- d) Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurde sowie interne Arbeitsessen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder)
- e) Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen
- f) Kalkulatorische Unternehmerlöhne
- g) Maklergebühren und Provisionen

- h) Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn die Notwendigkeit wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktivität plausibel begründet
- i) Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- j) Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- k) Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- l) Bußgelder und Geldstrafen
- m) Unterhaltungs-, Sport- und Kulturveranstaltungen
- n) Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe
- o) Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 100,00 Euro netto resultieren
- p) Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist bzw. die über den Projektdurchführungszeitraum hinausgehen
- q) Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten (Gemeinkosten) sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug

Abgeschlossene (bestehende) oder bereits in Auftrag gegebene Konzepte können nicht mehr zur Förderung eingereicht werden. Wird ein bereits bestehendes Konzept um ein Teilkonzept bzw. Umsetzungsmaßnahmen erweitert, ist dies im Projektantrag klar zu definieren. In diesem Fall können nur die neuen Elemente gefördert werden.

7 Durchführungszeitraum

Seitens des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin ist die Projektdurchführung bis spätestens 31. Dezember 2027 abzuschließen. Die Abrechnungsunterlagen sind bis längstens 31. März 2028 vollständig bei der Abt. Tourismus-Förderungen des BMWET vorzulegen.

8 Einreichunterlagen

Für die Einbringung eines formal vollständigen Förderungsantrags ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- Unterstützungsschreiben der Gemeinde bzw. des Tourismusverbandes
- vollständig ausgefülltes und firmenmäßig gefertigtes Antragsformular
- Grundkonzept des Vorhabens

- De-minimis Erklärung
- letztverfügbarer Jahresabschluss
- Firmenbuch-/Vereinsregistrauszug bzw. Ergänzungsregistrauszug
- Organisationsstatut (z.B. Gesellschaftsvertrag, Vereinsstatuten, Satzung)
- bei Kooperationen: ARGE- bzw. Kooperationsvertrag

Förderungsansuchen können bis **spätestens 15. November 2026** (es gilt das Datum des Poststempels) eingereicht werden. Das unterfertigte Förderungsansuchen samt erforderlichen Beilagen ist per Post (oder elektronisch gefertigt per Mail an post.vi4-25@bmwet.gv.at) an folgende Adresse zu übermitteln:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung Tourismus-Förderungen
Stubenring 1
1010 Wien

9 Auswahlverfahren

Alle Förderungsansuchen, die bis zum genannten Stichtag vollständig eingelangt sind, werden im Auswahlverfahren berücksichtigt. Nach formaler Prüfung in Hinblick auf die in der Förderungsausschreibung definierten Voraussetzungen erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen die inhaltliche Beurteilung durch eine interdisziplinär besetzte Fachjury.

Die Punkteabstufungen:

- 0 Punkte = Kriterium nicht erfüllt
- 1 Punkt = Kriterium erfüllt (genügend/mittelmäßig)
- 2 Punkte = Kriterium ausreichend erfüllt (gut)
- 3 Punkte = Kriterium hervorragend erfüllt (sehr gut)

Je Auswahlkriterium erfolgt eine Gewichtung mit unterschiedlichen Faktoren. Anhand der nachstehenden Kriterien sind maximal 48 Punkte erreichbar. Die Mindestpunktzahl für eine positive inhaltliche Projektbewertung beträgt 24 Punkte.

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben werden entsprechend der erreichten Punktzahl gereiht und erhalten ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags. Die Gewährung der Fördermittel folgt dabei anhand der Reihung der Projektanträge

beginnend mit der höchsten Punkteanzahl. Bei Punktegleichstand entscheidet die Bewertung im Kriterium mit der höchsten Gewichtung.

Dabei kommen folgende **spezifischen Auswahlkriterien** für die Reihung zum Tragen:

1. Wertschöpfung, Wertschätzung und Werterhalt (Gewichtung: Faktor 6; bis zu 18 Punkte)

Einerseits wird bewertet, inwieweit das Projekt die regionale Wertschöpfung und wirtschaftliche Resilienz stärkt. Besonders berücksichtigt werden Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, Angebotsentwicklung und Optimierung der Auslastung über das gesamte Jahr.

Im Bereich der Wertschätzung wird bewertet, in welchem Ausmaß das Projekt die Tourismusakzeptanz vor Ort erhält oder ausbaut und die Attraktivität der Region als Arbeits- und Lebensraum stärkt.

Hinsichtlich des Werterhalts wird bewertet, ob das Projekt zum Erhalt sowie zur Inwertsetzung natürlicher und kultureller Güter beiträgt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf substanziell positiven Auswirkungen für Umwelt und Ökologie.

2. Partizipation (Gewichtung: Faktor 4; bis zu 12 Punkte)

Im Fokus dieses Kriteriums steht, wie die Bevölkerung, Gemeinden, Betriebe, Zivilgesellschaft und insbesondere jungen Menschen in das Projekt eingebunden sind. Wichtig ist, dass strukturierte Beteiligungsformate vorgesehen sind und die Beiträge der Beteiligten in Analyse, Konzept und Maßnahmen nachweislich einfließen.

3. Realisierbarkeit (Gewichtung: Faktor 4; bis zu 12 Punkte)

Im Rahmen dieses Kriteriums wird beurteilt, wie das Projekt in Bezug auf Ziele, Zeitplanung und Ressourcen nachvollziehbar aufgebaut ist. Die Projekte sollen nicht nur konzeptionell überzeugen, sondern in der Praxis realistisch umsetzbar sein und dauerhaft wirksame Veränderungen anstoßen.

4. Innovationsgrad (Gewichtung: Faktor 2; bis zu 6 Punkte)

Beurteilt wird, wie stark das Projekt neue Ansätze, Geschäftsmodelle oder Kooperationen etwa im Bereich Lebensraummanagement für die Tourismuswirtschaft einbringt und inwieweit digitale Instrumente zum Einsatz kommen.

Für den Call stehen insgesamt 500.000,00 Euro zur Verfügung. Die Förderungsentscheidung wird bis 31. Jänner 2027 getroffen. Die Antragstellenden werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Zu- oder Absage) umgehend schriftlich informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

10 Termine

Einreichbeginn: ab Veröffentlichung

Einreichende: 15. November 2026 (Datum des Poststempels oder Eingang per E-Mail bei elektronischer Fertigung)

Auswahl im Rahmen einer **Jurierung:** Jänner 2027

Projektabschluss: bis spätestens 31. Dezember 2027

Vorlage Abrechnung: bis spätestens 31. März 2028